

LESERBRIEFE

Geheimhaltung schadet der Demokratie

Zur Kantonsratssitzung

Wer hätte gedacht, dass meine Veröffentlichung eines Dokuments mit ausschliesslich öffentlichen Zahlen eine solche Aufruhr verursacht. Seit zehn Tagen werde ich im Parlament, in Zeitungsartikeln und in Leserbriefspalten mit der Anschuldigung konfrontiert, ich hätte Staatsgeheimnisse herausposaunt. Diese Anschuldigungen entbehren jeder sachlichen Grundlage. Jede Person kann die von mir veröffentlichten Zahlen über den innerkantonalen Finanzausgleich in den Budgets und Rechnungen von Kanton, Bezirken und Gemeinden selber nachschauen und ausrechnen. Nicht eine einzige Ziffer darin ist geheim. Warum dann diese Angriffe? Die Zahlen sind brisant: Sie zeigen, dass auch der innerkantonale Finanzausgleich massiv in Schieflage ist. Es entsteht ein Millionenloch im Ausgleichstopf. Um dieses wieder zu stopfen, wird man die Zuschüsse an die ärmeren Bezirke und Gemeinden massiv reduzieren müssen. Anstatt darüber zu dis-

kutieren, wie man den Finanzausgleich wieder auf stabile Beine stellen kann, wollten Finanzdirektor Kaspar Michel und Staatswirtschaftskommissionspräsident Walter Duss diese Zahlen aber offenbar lieber unter dem Deckel behalten.

Und nun kündigt Duss sogar an, dass er zukünftig ganz generell alles für geheim erklären werde, was in der Staatswirtschaftskommission behandelt wird. Eine absurde Idee. Wir Bürgerinnen und Bürger würden dadurch vollumfänglich von der politischen Diskussion ausgeschlossen. Nicht einmal mehr die anderen Parlamentsmitglieder könnten sich über die vorberatenen Geschäfte informieren. Wie stellt er sich vor, dass so noch eine politische Diskussion stattfinden könnte? Entspricht dies seinen Vorstellungen einer Demokratie, die er als frischgekrönter Regierungsratskandidat vertritt? Das wäre erschreckend und bedauerlich. Was hat er vor dem Volk zu verbergen?

KARIN SCHWITER, KANTONS RÄTIN SP, LACHEN

«Handvoll neue Plätze wäre gutes Ergebnis»



Für solche Spontanhalte von Schweizer Fahrenden wie diesen Sommer in Seewen fehlt es noch massiv an geeigneten Standorten im Kanton Schwyz.

Bild pd

Wer ist nun das Opfer?

Zum Artikel «Gämsjäger nun im Strafgericht» vom «Boten», 27. November

Als vor über 40 Jahren meine jagdliche Laufbahn begann, stand in den jährlichen Jagdvorschriften des Kantons Schwyz in Ziffer 1.3: «Gemsmarkenabtretung ist auf der Rotwildjagd gestattet, auf der Gamsjagd jedoch untersagt.» Diese Praxis hat viele Jahre standgehalten. Irgendwann im Laufe der Jahre wurde dann diese Bestimmung zugunsten von uns Jägern ausgedehnt auf: «Gämsmarkenabtretung ist innerhalb der Gruppe unter den anwesenden Jagdberechtigten gestattet.» Daraus ergab sich die Möglichkeit, dass Mitglieder einer Gruppe bei der gemeinsamen Jagd für Kameraden, die selber noch kein Jagdglück hatten, eine Gämse erlegen konnten. Bei den vielen Einschränkungen, die wir heutzutage auf der Jagd hinnehmen müssen, war dies noch eine angenehme Bereicherung.

Meiner Ansicht nach war diese Regelung mit diesem Satz klar und unmissverständlich beschrieben und hat

sich jahrelang bewährt bis eben zu dem Tag, da einer eine eigene Auslegung dafür fand und die Vorschriften als unklar betitelte. Wenn dem betreffenden Jäger der Satz nicht verständlich war, wäre es klüger gewesen, er hätte den Wildhüter vor der Erlegung der Gämse angerufen als erst danach. Ich denke, dass der Paragraph nicht wegen Unklarheit mittlerweile verschärft wurde, sondern weil es Jäger gibt, die geltende Gesetze nach ihrem Gutdünken anwenden. Verschärfungen der Vorschriften sind meist ein Resultat solcher Vorfälle. Es wäre besser, wenn sich diese Leute mal Gedanken machen würden, was sie mit ihrem Verhalten der gesamten Jägerschaft antun, als sich in der Presse als unfair behandeltes Opfer der Justiz darzustellen. Opfer und Leidtragende sind nun all jene, die sich an Gesetze und Vorschriften halten. Den Hochwildjägern aus dem Kanton Schwyz geht durch diesen Vorfall eine wertvolle Jagd Gelegenheit verloren. Gemeinsame Gamsjagd mit Kameraden ade.

MARTIN SCHULER, ROTHENTHURM

KANTON Plätze für Fahrende sind nach wie vor rar. Der Kanton startet einen neuen Anlauf bei den Gemeinden und erhofft sich, damit einiges weiterzukommen.

NADINE ANNEN

Schweizer Fahrende, viele von ihnen im Kanton Schwyz heimatberechtigt, sind eine offiziell anerkannte nationale Minderheit, deren traditionelle Lebensweise erhalten und gefördert werden soll. Doch dafür braucht es dringend mehr Halteplätze. Diese zur Verfügung zu stellen, ist Aufgabe von

Kanton und Gemeinden. Und dies ist keine leichte.

Ende Oktober startete das Volkswirtschaftsdepartement deshalb erneut einen Anlauf und forderte die Gemeinden auf, dem Kanton mögliche Standorte mitzuteilen, die bereits gelegentlich von Fahrenden genutzt werden oder dafür geeignet wären. Diese Vorschläge würden dann vom Kanton ausgewertet und mit den Grundeigentümern abgeklärt, ob der Platz den Fahrenden-Organisationen gemeldet werden dürfen, erklärt Peter Reichmuth, Departementssekretär des Volkswirtschaftsdepartements.

Positive Antwort aus Rothenthurm

«Wir erhoffen uns davon einiges», sagt Reichmuth. «Nur schon eine Handvoll neuer Plätze wäre ein gutes Zwischenergebnis», fügt er hinzu. Bisher kamen

Rückmeldungen aus rund der Hälfte aller Gemeinden, allerdings nur aus einer davon positiv: Die Gemeinde Rothenthurm meldete zwei Plätze von privaten Grundeigentümern, die in der Vergangenheit bereits von Fahrenden genutzt wurden. «Die Behörden müssen jetzt mit den Eigentümern abklären, ob das eine einmalige Sache war oder die Plätze regelmässig für Fahrende zur Verfügung gestellt werden können», hält Gemeindefreier Roger Andermatt fest.

Die Frist für Rückmeldungen läuft noch bis Ende Jahr. Die Verhandlungen mit den Grundeigentümern sind im Januar geplant, sodass bis Ende Januar hoffentlich die Liste an offiziellen Halteplätzen für Fahrende im Kanton Schwyz erweitert werden könne, erklärt Reichmuth das weitere Vorgehen.

ANZEIGE

Muss Wertsteigerung der Wohnung ausgeglichen werden?

RATGEBER

Heute zum Thema:

Gesundheit

Stil

Recht

Beziehungen

Geld

Daheim

Erziehung

ERBSCHAFT Wir haben unseren zwei Kindern vor sechs Jahren einen Erbvorbezug ausgerichtet. Unser Sohn erhielt eine Wohnung mit einem Schenkungswert (nach Abzug der Hypothek) von 250 000 Franken. Damit unsere Tochter nicht benachteiligt wird, erhielt sie einen Geldbetrag von ebenfalls 250 000 Franken. Der Wert der Wohnung ist inzwischen um ca. 20 Prozent gestiegen. Ein Freund hat uns nun erzählt, dass beim Erbgang unser Sohn seiner Schwester aufgrund der Wertsteigerung der Wohnung einen Ausgleich zahlen muss. Stimmt das? C. K. in L.

nicht der Ausgleichung. Die Abgrenzung zwischen einer unentgeltlichen Zuwendung mit Versorgungscharakter und einer, die keinen solchen aufweist, ist schwierig und im Einzelfall zu beurteilen. Bei grossen Vermögenszuwendungen wird zwar regelmässig ein Versorgungscharakter bejaht, je nach Vermögenssituation und Absicht des Erblassers und des Empfängers kann jedoch auch vom Gegenteil ausgegangen werden.

Kurzantwort

Oft wollen Eltern ihre Kinder gleich behandeln, indem sie, wenn sie einem Kind eine Liegenschaft schenken, den anderen Kindern gleichzeitig als «Ausgleichung» einen dem Verkehrswert der Liegenschaft im Zeitpunkt der Schenkung entsprechenden Geldbetrag schenken. In diesen Fällen empfiehlt es sich, den Anrechnungswert in einem Erbvertrag für alle Parteien verbindlich zu regeln, damit in der Erbteilung darüber später keine Streitigkeiten entstehen.

Anordnungen und Vereinbarungen

Um solchen Unsicherheiten entgegen zu kommen, hat der Erblasser die Möglichkeit, einseitig Anordnungen oder mit den Zuwendungsempfängern (und gegebenenfalls mit den Miterben) Vereinbarungen über die Ausgleichungspflicht oder deren Erlass zu treffen. Um zu verhindern, dass Ihr Sohn im Todesfall gegenüber Ihrer Tochter und dem überlebenden Ehegatten ausgleichungspflichtig wird und um sonstige Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Ausgleichung möglichst zu vermeiden, empfehle ich Ihnen, mit Ihren beiden Kindern einen Erbvertrag abzuschliessen. In einem solchen Erbvertrag kann die Befreiung von der Ausgleichungspflicht

und der Anrechnungswert der Liegenschaft in der Erbteilung für alle Parteien verbindlich geregelt werden.

Wert im Zeitpunkt des Erbgangs

Die Ausgleichung bemisst sich nach dem Wert (der Sache) im Zeitpunkt des Erbgangs. Bei der Zuwendung einer Liegenschaft, aber auch z. B. von Aktien oder Schmuckgegenständen, ist der Verkehrswert zum Todeszeitpunkt des Erblassers massgebend und nicht der Zeitpunkt der Schenkung. Bei der Zuwendung eines Geldbetrages hingegen ist der Nominalwert, das heisst der Zuwendungsbetrag, massgebend, unabhängig davon, wie der Empfänger das Geld angelegt hat und damit eventuell Gewinne erzielt hat.

Angenommen, sowohl die Zuwendung an Ihren Sohn wie auch die Zuwendung an Ihre Tochter unterliegen der Ausgleichung und Sie befreien Ihre Kinder nicht von einer solchen, so müsste Ihr Sohn Stand heute angesichts der Wertsteigerung der Wohnung tatsächlich in der Erbteilung 300 000 Franken zur Ausgleichung bringen, Ihre Tochter hingegen nur 250 000 Franken.



LIC. IUR. MARCEL VETSCH
 Fachanwalt SAV Erbrecht und SAV Familienrecht, Rechtsanwältin und Notar «Scherrer Vetsch Meier», Anwaltskanzlei & Notariat Hochdorf und Luzern, www.anwaltskanzlei-notariat.ch ratgeber@luzernerzeitung.ch

ANZEIGE



Spenden helfen: z.B. Pflegebett



Das elektrisch verstellbare Pflegebett ist Betroffenen und Angehörigen für die Betreuung zuhause eine grosse Entlastung.

Danke für Ihre Spende
 Spendenkonto PC 60-13232-5

Krebs – Wir beraten und begleiten Sie gerne

Luzern – Ob- und Nidwalden – Schwyz – Uri
 Krebsliga Zentralschweiz
 Löwenstrasse 3 – 6004 Luzern
 Tel. 041 210 25 50 – info@krebssliga.info
 www.krebssliga.info
 Spendenkonto PC 60-13232-5

